

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 07-08/2011

Inhaltsverzeichnis**Steuerrecht / Sozialversicherungsrecht**

1. Abgabenänderungsgesetz 2011-
Die wichtigsten Steueränderungen vor dem Sommer
2. FERIAJJOBS:
Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen
3. Advance Ruling -
Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung möglich
4. Dienstleistungsscheck nun auch online
5. Neues von der Umsatzsteuer
6. Finanzpolizei -
Was darf sie, was nicht?

Immobiliensteuerrecht

7. Liebhaberei:
Ansatz fiktiver Marktmietzinse
bei Vorliegen gesetzlicher Mietzinsbeschränkungen

1. Abgabenänderungsgesetz 2011 – die wichtigsten Steueränderungen vor dem Sommer

Die Bundesregierung hat im Mai 2011 bei ihrer Klausur am Semmering die **Regierungsvorlage (RV) des Abgabenänderungsgesetzes 2011** (AbgÄG 2011) beschlossen. Die Beschlussfassung im Nationalrat ist noch vor der Sommerpause vorgesehen. Nachfolgend die für die Praxis wichtigsten Änderungen (die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten):

1.1. Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontagen** wurde bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben. Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) mit Wirkung ab 1.1.2011 geschaffene befristete Übergangsregelung (bisherige Steuerbefreiung gilt für 2011 noch für 66% und für 2012 noch für 33% der Bezüge) soll nunmehr **ab 1.1.2012** durch eine unions- und verfassungsrechtskonforme Dauerregelung abgelöst werden. Danach sollen ab 2012 **60% der laufenden monatlichen Bezüge von vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern, maximal** aber bis zur Höhe der jeweils geltenden **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** (für das Jahr 2011, für das die Neuregelung allerdings noch nicht gilt, wäre das ein Maximalbetrag von 4.200 € pro Monat) **steuerfrei sein**, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die Entsendung erfolgt von einem **Betrieb (Betriebsstätte)** eines in der **EU, im EWR oder in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers**, oder von einer in der EU, im EWR oder in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte eines in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgebers.
- Die Entsendung erfolgt an einen **Einsatzort, der mehr als 400 Kilometer Luftlinie** vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt.
- Die Entsendung erfolgt **nicht in eine ausländische Betriebsstätte des Arbeitgebers** bzw. Beschäftigers.
- Die **Tätigkeit des entsendeten Arbeitnehmers** im Ausland ist – ungeachtet ihrer vorübergehenden Ausübung – ihrer Natur nach **nicht auf Dauer angelegt**. Tätigkeiten, die ihrer Natur nach regelmäßig ohne zeitliche Befristung erbracht werden (zB die Tätigkeit eines Geschäftsführers oder einer Sekretärin), sind auch dann auf Dauer angelegt, wenn sie im konkreten Fall befristet ausgeübt werden oder mit der Erbringung einer Leistung abgeschlossen sind.
- Die Entsendung erfolgt **ununterbrochen** für einen Zeitraum von **mindestens einem Monat**.
- Die ausländischen Tätigkeiten sind nur begünstigt, wenn sie unter **erschwerenden Umständen** geleistet werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeiten zB mit erheblichen Verschmutzungen oder mit erschwerten Arbeitsbedingungen verbunden sind oder infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen oder in einem Land erfolgen, in dem die Aufenthaltsbedingungen im Vergleich zum Inland eine außerordentliche Erschwernis darstellen, oder in einer Region erfolgen, für die nachweislich zum Beginn der Tätigkeit oder während eines gesamten Kalendermonats der Tätigkeit eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt (insbesondere Kriegs- oder Terrorgefahr).
- Die **Steuerfreiheit steht nicht zu**, wenn der Arbeitgeber **Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG steuerfrei behandelt** oder die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt oder wenn der Arbeitnehmer selbst die mit der Auslandstätigkeit verbundenen **Werbungskosten** (inkl. Werbungskosten für Familienheimfahrten und für doppelte Haushaltsführung) geltend machen will.

Der bisherige **Progressionsvorbehalt** für die begünstigten Auslandseinkünfte soll **entfallen**. Auf Grund der Neuregelung sollen auch das FLAG und das Kommunalsteuergesetz angepasst und ab 2012 maximal **60% der laufenden Bezüge für Auslandsmontagen vom Dienstgeberbeitrag zum FLAG** und von der **Kommunalsteuer befreit** werden.

1.2. Ausweitung der Spendenbegünstigung

Die bereits ab 2009 auf mildtätige Organisationen und auf Entwicklungszusammenarbeit ausgeweitete **Spendenbegünstigung** (Absetzbarkeit von Spenden im Ausmaß von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes bzw –einkommens) soll **ab 2012** nochmals erweitert werden, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und **Landesfeuerwehrverbände**. Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger sollen vereinheitlicht werden. Die **Höchstgrenze von 10% des Vorjahresgewinnes bzw –einkommens** soll **einheitlich für alle begünstigten Spenden** gelten. Die **elektronische Übermittlung der Spenderdaten** (Spendenbetrag und SV-Nummer) als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Spenden soll **ersatzlos entfallen**; für den Nachweis der Spenden werden daher weiterhin Überweisungsbelege oder Bestätigungen der Spendenorganisationen genügen.

1.3. Verschiebung Wertpapier-KESSt neu um 6 Monate

Das Inkrafttreten der mit dem BBG 2011 ausgeweiteten **KESSt-Abzugsverpflichtung der Banken auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und auf Einkünfte aus Derivaten** soll **um 6 Monate auf den 1. April 2012 verschoben** werden, um den abzugsverpflichteten Banken einen längeren Zeitraum für die notwendigen technischen Umsetzungsmaßnahmen einzuräumen. Weiters sollen die mit dem BBG 2011 eingeführten Neuregelungen bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen sowie über den KESSt-Abzug in Detailpunkten präzisiert und klargestellt sowie Redaktionsversehen beseitigt werden.

Die neu geregelte **Wegzugsbesteuerung** soll vereinfacht werden. Eine KESSt-Abzugsverpflichtung soll künftig in allen Fällen der Wegzugsbesteuerung nur bestehen, wenn der Steuerpflichtige seinen Wegzug dem Abzugsverpflichteten meldet. Ergänzende Regelungen betreffen die Ermittlung der für den KESSt-Abzug relevanten Anschaffungskosten.

Nach Beschlussfassung des AbgÄG 2011 im Parlament werden wir Sie über die neuen Inkrafttretensbestimmungen im Detail informieren.

1.4. Sonstige Änderungen bei der Einkommensteuer

- Es soll klargestellt werden, dass Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden, nicht in die Bemessungsgrundlage für den **13%igen Gewinnfreibetrag** einbezogen werden können.
- **Nachzahlungen**, über die bescheidmäßig abgesprochen wird, und **Zahlungen aus öffentlichen Mitteln** sollen – unabhängig vom Zahlungsfluss – **steuerlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten** erfasst werden.
- Es soll „klargestellt“ werden, dass **Strafen** und **Geldbußen**, **Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz** (zB der neue Verkürzungszuschlag) und **Leistungen anlässlich einer Diversion** steuerlich **nicht abzugsfähig** sind. Damit entfällt auch die bisher akzeptierte steuerliche Absetzbarkeit von (meist kleineren) Geldstrafen, wenn das Fehlverhalten in den Rahmen der normalen Betriebsführung fällt und die Bestrafung vom Verschulden unabhängig ist oder nur geringes Verschulden voraussetzt (zB Organstrafmandate, Strafe wegen Bauführung vor Baubewilligung).
- Bei **Arbeitnehmern**, die dem **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** unterliegen, sollen im Sinne einer Gleichbehandlung neben dem Urlaubsentgelt ausbezahlte **weitere sonstige Bezüge** in Höhe eines **Zwölftels** der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge, mit dem **festen Steuersatz von 6%** besteuert werden können.

1.5. Änderungen bei der Körperschaftsteuer

- In Umsetzung der Judikatur des EuGH soll das bestehende System der **Beteiligungsertragsbefreiung** (§ 10 Abs 1 KStG) **räumlich vom EU/EWR-Raum auf Drittstaaten ausgedehnt** werden. Dabei wird auf das Erfordernis einer umfassenden Vollstreckungshilfe verzichtet, allerdings sollen die nunmehr steuerfreien Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen in Drittstaaten dem **Methodenwechsel nach § 10 Abs 5 KStG** (Wechsel von Befreiungs- zur Anrechnungsmethode, wenn die Gewinne der

ausländischen Gesellschaft im Ausland nicht oder nur niedrig besteuert werden) unterliegen. Weiters soll ein **Anrechnungsvortrag** für die anzurechnende ausländische Körperschaftsteuer vorgesehen werden.

- Die mit dem BBG 2011 auf realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten ausgeweitete **beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art** (betrifft vor allem Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützige Körperschaften) soll in Bezug auf Anteile an Körperschaften (zB Aktien, GmbH-Anteile) konsequenterweise nicht mehr auf das Vorliegen eines Steuerabzuges abstellen. Dies bedeutet, dass die betroffenen Körperschaften (zB Gemeinden, Kammern, Kirchen, gemeinnützige Organisationen) mit den **realisierten Wertsteigerungen aller ab 1.9.2011 erworbenen GmbH-Anteile und Aktien** (unabhängig davon, ob sie bei einer Bank im Depot liegen oder nicht) **der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen**.

1.6. Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Die Fälle des **Übergangs der Steuerschuld bei ausländischen Leistungserbringern** sollen eingeschränkt werden, und zwar hinsichtlich der sonstigen Leistungen betreffend der **Eintrittsberechtigungen** zu Veranstaltungen - wie Messen, Konferenzen, Seminaren usw.
- Weiters soll ab 1.1.2012 zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug für die **Lieferung von Mobilfunkgeräten** (insbesondere Handys) und **integrierten Schaltkreisen** ab einem Rechnungsbetrag von 5.000 € generell (somit auch für inländische Lieferer) der **Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge)** eingeführt werden.
- In Umsetzung der Judikatur des EuGH ist der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** nur auf **Pferde, die zur Schlachtung bestimmt sind**, anzuwenden.

1.7. Sonstige Änderungen

- **Flugabgabegesetz**
Mit den geplanten Änderungen des Flugabgabegesetzes sollen die **Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis einschließlich zwei Tonnen von der Abgabepflicht befreit** werden. Weiters sollen die mit der Abgabeneinhebung verbundenen Pflichten des Luftfahrzeughalters und des Flugplatzhalters angepasst werden.
- **Versicherungssteuergesetz**
Überweisungen des Deckungserfordernisses ab dem 1.1.2011 sollen von der Versicherungssteuer befreit bleiben, sofern diese auf der Übertragung von direkten Leistungszusagen vor dem 1.1.2011 beruhen.
- **Neugründungs-Förderungsgesetz**
Neu gegründete Betriebe sind im ersten Jahr für die beschäftigten Arbeitnehmer **von bestimmten lohnabhängigen Abgaben** (Dienstgeberbeitrag etc) **befreit**. Da jedoch bei diesen Betrieben häufig im ersten Jahr keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigung in beschränktem Umfang **auf drei Jahre ausgedehnt** werden. Der Begünstigungszeitraum soll jedoch wie bisher maximal 12 Monate umfassen.
- **Bundesabgabenordnung**
Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt, in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, derzeit allerdings ohne Verzinsung. Dieses einseitige Zinsenrisiko des Steuerpflichtigen soll dadurch beseitigt werden, dass ab 2012 im Falle der positiven **Erledigung einer Berufung die bereits bezahlten** und durch die Berufung wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge **verzinst werden (Berufungsverzinsung)**. Weiters soll, um eine doppelte Berücksichtigung bzw eine Nichterfassung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu vermeiden, eine **neue Berichtigungsbestimmung** geschaffen werden, mit welcher innerhalb der 10-jährigen absoluten Verjährung in diesen Fällen die **Rechtsrichtigkeit der Besteuerung** hergestellt werden kann.

2. Preisausschreiben unterliegen seit 1.1.2011 der Glückspielabgabe

Seit dem 1.1.2011 unterliegt die **Durchführung von „Gewinnspielen ohne vermögenswerte Leistung“** einer **Glückspielabgabe von 5%**. Davon betroffen sind im Wesentlichen **Preisausschreiben**, für die der Teilnehmer keinen Einsatz erbringen muss. Bei diesen Preisausschreiben genügt es meist, eine frei erhältliche Teilnahmekarte (auch Online) auszufüllen, eventuell eine einfache Frage zu beantworten und dann abzuwarten, ob man als Gewinner gezogen wird. Die **5-%ige Glückspielabgabe ist vom (gemeinen) Wert der in Aussicht gestellten Preise** zu berechnen und vom Veranstalter des Preisausschreibens einmal jährlich bis zum 20. Jänner des Folgejahres an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel abzuführen. Zusätzlich muss bis zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung über die abzuführenden Beträge in elektronischer Form eingereicht werden. Mit dem AbgÄG 2011 (siehe dazu oben Punkt 1.) soll aber eine **Bagatellregelung** eingeführt werden: Beträgt die errechnete Steuer höchstens 500 € pa (dh beträgt der Verkehrswert der Preise höchstens 10.000 € jährlich), entfällt die Steuerpflicht.

Wird hingegen vom Veranstalter als Teilnahmebedingung der Kauf einer Ware vorausgesetzt und für die Ware ein höherer Preis verlangt als gewöhnlich oder erfolgt die Spielteilnahme über eine Telefon-Mehrwertnummer, liegt grundsätzlich ein **konzessionspflichtiges Glückspiel** vor.

3. Advance Ruling – Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung möglich

Durch die Einführung des **Auskunftsbescheids** gem. § 118 BAO (Advance Ruling) ist es **seit Jänner 2011** möglich, geplante Gestaltungen bzw. Umstrukturierungen **vorab** mit der Finanzbehörde abzuklären, um deren steuerliche Anerkennung sicherzustellen. Die Möglichkeit der Diskussion vorab – anstelle im Nachhinein bei der Betriebsprüfung – ist auf die Bereiche **Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise** beschränkt. Da es in diesen Bereichen regelmäßig zu beträchtlichen steuerlichen Konsequenzen kommen kann, ist dieses neue Instrument jedenfalls zu begrüßen. Bisher waren und sind auch weiterhin **Rulings** mit der Finanzverwaltung möglich – im Gegensatz zu den (neuen) verbindlichen Auskunftsbescheiden basieren diese aber nur **auf Treu und Glauben**.

Der **Antrag** auf ein Advance Ruling ist **schriftlich** an das **zuständige Finanzamt** zu stellen, wobei dies über **Finanz Online** möglich ist, nicht aber z.B. per E-Mail. Ganz bedeutende **Voraussetzung** für die Klärung mit den Finanzbehörden vorab ist, dass der **geplante Sachverhalt** (z.B. eine Verschmelzung, die Erweiterung der Unternehmensgruppe oder die Ermittlung eines fremdüblichen Verrechnungspreises mithilfe einer Datenbankstudie) zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht verwirklicht** ist. Inhaltlich müssen neben der Sachverhaltsdarstellung aus dem Antrag die besonderen Interessen des Antragstellers, das Rechtsproblem, **konkret** formulierte **Rechtsfragen** sowie eine eingehend begründete **Lösung** zu den Rechtsfragen hervorgehen. Ebenso müssen die für die Höhe des **Verwaltungskostenbeitrags** maßgebenden Angaben enthalten sein. Der Verwaltungskostenbeitrag gilt **pro** angefragtem **Sachverhalt**, wobei es möglich ist, dass **mehrere Rechtsfragen** (z.B. körperschaftsteuerliche und verkehrssteuerliche Fragen) zu einem Sachverhalt beantwortet werden und dafür nur **ein Verwaltungskostenbeitrag** zu entrichten ist. Der **Verwaltungskostenbeitrag bemisst** sich nach den **Umsatzerlösen** des Antragstellers bzw. danach, ob für das Unternehmen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht. Die **Kosten** zur Erlangung des Auskunftsbescheids sind als **Betriebsausgabe abzugsfähig** und betragen grundsätzlich **zumindest 1.500 €** und steigen in Abhängigkeit von den Umsatzerlösen in den 12 Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag. Der **Maximalbetrag** macht **20.000 €** aus und fällt entweder an, wenn die Umsatzerlöse 38,5 Mio. € überschreiten oder wenn die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses vorliegt. Nur 500 € sind zu entrichten, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Nachdem dem Finanzamt alle zur Beurteilung relevanten Unterlagen und Informationen vorliegen, kommt es zur **materiellen Prüfung des Antrags** und im weiteren Zuge zum **Erllass des Auskunftsbescoids**. Zu beachten ist dabei, dass die Behörde den Sachverhalt auch anders als der Antragsteller beurteilen kann – daher **kann der Antragsteller** gegen den Bescheid gegebenenfalls **berufen**, da der Auskunftsbescoid keine Bindung zum Nachteil der Partei haben darf. Im **Idealfall** teilt die Finanzbehörde die Rechtsansicht des Steuerpflichtigen, wodurch sich dann mit dem Auskunftsbescoid ein **Rechtsanspruch** auf die im Bescheid dargestellten Rechtsfolgen ableitet. Voraussetzung ist freilich, dass der **verwirklichte Tatbestand nicht** oder bloß unwesentlich von dem zur Beurteilung vorgelegten Sachverhalt **abweicht**. Die Dauer der Beurteilung des Sachverhalts durch das Finanzamt hängt u.A. von der Komplexität des Sachverhalts ab. Als maximale Dauer sind 6 Monate (allgemeine Devolutionsfrist) zu sehen, wobei eine raschere Beurteilung wohl der Regelfall sein wird.

Der Rechtsanspruch ist von der VwGH-Rechtsprechung sowie von (zukünftigen) Erlässen des Finanzministeriums unabhängig, nicht aber insoweit, als sich die zugrundeliegenden Abgabenvorschriften ändern. Zu berücksichtigen ist überdies, dass der **Auskunftsbescoid nicht für ausländische Finanzbehörden bindend** ist – praxisrelevant kann dies vor allem im Bereich der Verrechnungspreise sein. Insgesamt betrachtet ist das Advance Ruling ein positiver Schritt in Richtung höhere **Planungs- und Rechtssicherheit**. Es ist auch nicht zu unterschätzen, dass die Finanzbehörden, wenn man im Vorfeld an sie herantritt und sie in die Lösungsfindung einbindet, oftmals kooperativer agieren als im Zuge einer Betriebsprüfung, wenn es dann um die Beurteilung des bereits realisierten Sachverhalts geht.

4. Dienstleistungsscheck nun auch online

Der Dienstleistungsscheck wurde 2006 mit der Intention eingeführt, eine **legale Alternative** zur Schwarzarbeit zu bieten und auch **Sozialversicherungsschutz** für die Beschäftigten sicherzustellen. **Seit 1. Mai 2011** kann die Entlohnung nicht nur wie bisher über den Dienstleistungsscheck in Papierform, welcher in Postämtern und Trafiken erhältlich ist, erfolgen, sondern noch **praktikabler** auch **übers Internet**. Voraussetzung ist eine Registrierung der beteiligten Personen (Dienstleistungserbringer und Zahlender) auf www.dienstleistungsscheck-online.at.

Dieser Scheck eignet sich für die Bezahlung von typischen **haushaltsnahen Dienstleistungen** für Privathaushalte wie z.B. Reinigung, Gartenarbeiten, handwerkliche Tätigkeiten oder Kinderbetreuung. Wichtig ist, dass es sich um **befristete Arbeitsverhältnisse** handelt (max. 1 Monat), die aber wiederholt abgeschlossen werden können. Außerdem muss der Dienstleistungserbringer in Österreich legal arbeiten dürfen. Für das **einzelne Dienstverhältnis** betrachtet dürfen für das Jahr **2011** Dienstleistungsschecks in Höhe von max. **512,36 € pro Monat** verwendet werden, damit nicht die monatliche **Geringfügigkeitsgrenze** überschritten wird.

Mit dem **Dienstleistungsscheck** wird nicht nur das vereinbarte **Entgelt** abgegolten, sondern auch der **Unfallversicherungsbeitrag (1,4%)** sowie der **Verwaltungskostenbeitrag (0,6%)** abgedeckt. Dadurch ist beispielsweise die Reinigungskraft während ihrer Tätigkeit im Haushalt unfallversichert – hinsichtlich der nicht abgeschlossenen Kranken- und Pensionsversicherung kann sie sich **freiwillig versichern** lassen (der Monatsbeitrag beträgt für das Jahr 2011 52,78 €). In der Praxis wird es vorkommen, dass die Reinigungskraft von **mehreren Haushalten** mit Dienstleistungsschecks entlohnt wird. Es ist dann zu beachten, dass **Pflichtversicherung** in der Kranken- und Pensionsversicherung aufgrund **mehrfach geringfügiger Beschäftigung eintritt**, wenn die in einem Monat eingelösten Dienstleistungsschecks den Grenzwert von 512,36 € überschreiten. Der dann abzuführende **Sozialversicherungsbeitrag** beläuft sich auf **14,7%** und somit z.B. bei einem 10 € Dienstleistungsscheck auf 1,47 €.

Die nunmehr mögliche **Online-Abwicklung** bringt **mehrere Vorteile** mit sich. So ist es z.B. jederzeit möglich, **Dienstleistungsschecks** zu **erwerben**, weiterzugeben und **einzulösen**. Überdies ist es **gebührenfreundlicher** und es entfällt die Beschränkung auf vorgegebene Werte wie z.B. 5 oder 10 €. Der Dienstleistungsempfänger legt also den Wert des Onlineschecks fest und bezahlt die Summe aus Wert, Unfallversicherungsbeitrag (1,4% vom Wert) und Verwaltungskostenbeitrag (0,6% vom Wert). Der Dienstleistungsempfänger löst dann den Wert des erhaltenen Online-Dienstleistungsschecks ein.

5. FERIAJOBBS: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Wenn studierende Kinder für die Ferien einen **lukrativen Ferialjob** finden, so ist das sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erfreulich. Für die **Eltern** kann ein Ferialjob allerdings auch zu **empfindlichen finanziellen Einbußen** führen.

Die gute Nachricht vorweg: Kinder unter 18 Jahren können ganzjährig beliebig viel verdienen, ohne dass **Familienbeihilfe** und **Kinderabsetzbetrag** gefährdet sind. Aufpassen muss man aber bei **Kindern ab 18 Jahren**: Um in diesem Fall die **Familienbeihilfe** und den **Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren**, darf das **steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes** (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **10.000 €** nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Bei Gehaltseinkünften darf ein Kind daher insgesamt **brutto rund 12.439 € pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) verdienen, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen.

Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „**schädlichen**“ **Einkünften** zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Folgende **Besonderheiten** sind noch zu beachten:

- Ein zu versteuerndes Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist in die Berechnung des Grenzbetrages nicht einzubeziehen.
- Auch das Einkommen des Kindes innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung wird auf die schädliche Einkommensgrenze nicht angerechnet.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Sprösslings pflichtgemäß dem Finanzamt melden. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

Aus der **Sicht des Kindes** selbst ist Folgendes zu beachten:

- Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von 374,02 €** (Wert 2011) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden dem Kind die vollen SV-Beiträge abgezogen.
- Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) **von 11.000 €** für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch erst ab einem Jahresumsatz (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) von mehr als 36.000 € (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss seit 1.1.2011 ebenfalls erst ab Umsätzen von 30.000 € netto abgegeben werden.

6. Neues von der Umsatzsteuer

6.1. Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller

In einer Information des BMF wird klar gestellt, dass **Fahrräder mit elektrischem (Hilfs-)Motor und Selbstbalance-Roller (Segways)** als **Krafträder** im Sinne des UStG eingestuft werden. Daher gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder die Einfuhr, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Elektrofahrrädern bzw Segways stehen, im Regelfall **als nicht für das Unternehmen ausgeführt**. Sie sind daher **vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen**.

6.2. Gilt die Umsatzsteuerjahreserklärung (noch) als konkludente Selbstanzeige?

Wie bereits berichtet hat der UFS im Jahr 2010 – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) - die Meinung vertreten wird, dass die bloße **Einreichung einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung**, aus der sich eine Nachzahlung ergibt, auch im Falle der **sofortigen Entrichtung der Nachzahlung noch nicht die Voraussetzungen für eine (strafbefreiende) Selbstanzeige erfüllt**. Das Bundesministerium für Finanzen vertritt nach wie vor die Rechtsauffassung, dass sich mit der **Einreichung einer (berichtigenden) Umsatzsteuerjahreserklärung** und anschließender **umgehender Bezahlung der Restschuld** eine **gesonderte Selbstanzeige erübrigt** (vgl auch den diesbezüglichen Hinweis im Formular U 1, wonach bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, wozu auch die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens zählt, durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden können).

Bis zur Klärung der Rechtslage durch ein allfälliges Verfahren vor dem VwGH bzw durch eine Gesetzesänderung wird auch vom BMF **empfohlen**, im Falle einer substantiellen Nachzahlung im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung **zur Sicherheit mit der Jahreserklärung auch eine schriftliche Selbstanzeige einzureichen**, die allen gesetzlichen Voraussetzungen einer Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) entspricht.

7. Finanzpolizei – was darf sie, was nicht?

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurde mit Wirkung ab 1.1.2011 die vormalige Sondereinheit KIAB (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung) in **Finanzpolizei** umgetauft und deren Rechte erweitert. Die nunmehrige Finanzpolizei stellt eine **Sondereinheit der Finanzämter** dar, welche die **Einhaltung abgabenrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher und glücksspielrechtlicher Bestimmungen** sowie der **Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes** (AuslBG) überwachen soll. Im Zuge ihrer Tätigkeit werden von der Finanzpolizei auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere betreffend Sozialbetrug, sowie die Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes überwacht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Finanzpolizei nunmehr aufgrund von § 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) zur

- **Betretung von Grundstücken und Baulichkeiten sowie Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten** sowie zur
- **Feststellung der Identität von Personen** und zur
- **Anhaltung und Überprüfung von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln** einschließlich der mitgeführten Güter

berechtigt, sofern Grund zur Annahme besteht, dass in diesen Räumen, Fahrzeugen oder von diesen Personen Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden. Gleichartige Befugnisse kommen der Finanzpolizei schon aufgrund § 26 Abs 3 und 4 AuslBG zu. Nach dem AuslBG ist die Finanzpolizei darüber hinaus

berechtigt, bei Gefahr im Verzug **Ausländer für die Fremdenpolizei festzunehmen**, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Ausländer einer **illegalen Erwerbstätigkeit** in Österreich nachgehen.

Die vorstehend dargestellten, nur **auf § 12 AVOG gestützte Handlungen** der Finanzpolizei dürfen allerdings **nicht mit Zwangsgewalt** vorgenommen werden. Um Zwangsmaßnahmen umzusetzen, müsste sich die Finanzpolizei auf finanzstrafrechtliche Bestimmungen über die Festnahme (§ 85 FinStrG), Beschlagnahme (§ 89 FinStrG) und Haus- oder Personendurchsuchung (§ 93 FinStrG) stützen. Zur **Festnahme von Personen** ist die Finanzpolizei allerdings ohne entsprechende Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats auch bei Gefahr im Verzug **nicht berechtigt**. Derartige **Festnahmen** sind den **Organen der Finanzstrafbehörden** oder der **Polizei** vorbehalten. Die **Beschlagnahme** sowie die **Haus- und Personendurchsuchung** stehen aber bei Gefahr im Verzug auch der Finanzpolizei zu, ohne Vorliegen der dafür ansonsten nötigen Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats.

IMMOBILIENSTEUERRECHT

8. Liebhaberei: Ansatz fiktiver Marktmietzinse bei Vorliegen gesetzlicher Mietzinsbeschränkungen

Bekanntermaßen werden **Vermietungstätigkeiten** nur dann **steuerlich anerkannt**, wenn diese binnen 20 Jahren („**kleine Vermietung**“ bei Vermietung von einzelnen Wohnungen oder Eigenheimen) bzw. 25 Jahren („**große Vermietung**“ bei Vermietung von Objekten mit zumindest drei Wohneinheiten) einen **Gesamtüberschuss** erwarten lassen. Anderenfalls droht die Einstufung als **Liebhaberei**. Zu diesem Zweck wird vom Finanzamt am Beginn der Vermietungstätigkeit oft eine **steuerliche Prognoserechnung** als Nachweis des Vorliegens einer Einkunftsquelle gefordert.

Besonderheiten gelten dabei für Objekte, bei denen **gesetzliche Mietzinsbeschränkungen** bestehen und daher die tatsächlichen Mieten nicht das marktübliche Niveau erreichen. Wie der **VwGH** in einem jüngst ergangenen Erkenntnis (VwGH vom 30.3.2011, 2005/13/0148) festgehalten hat, können in diesem Fall in der Prognoserechnung **fiktive Marktmietzinse anstatt** der aufgrund der **Mietzinsbeschränkungen niedrigeren Einnahmen** angesetzt werden. Weiters hat der VwGH auch bestätigt, dass die **Form der Finanzierung** (insbesondere Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital) dem Steuerpflichtigen **freigestellt** ist. Die vom Finanzamt vorgebrachte Argumentation, dass durch den hohen Fremdmiteleinsatz in Kombination mit den aufgrund der Mietzinsbeschränkung niedrigen Einnahmen insgesamt keine auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Aktivität erkennbar ist, wurde vom VwGH nicht geteilt. Die Vermietung muss daher so gestaltet sein, dass bei **Ansatz fiktiver marktkonformer Mieten** ein **Gesamtüberschuss** im Betrachtungszeitraum von 20 bzw. 25 Jahren möglich wäre. Der Vollständigkeit halber ist noch zu ergänzen, dass bei **beschleunigten Abschreibungen** (begünstigte Verteilung bestimmter Herstellungskosten auf 10 bzw. 15 Jahre) für die Beurteilung des Vorliegens eines Gesamtüberschusses eine **Umrechnung** der vorgezogenen Abschreibungen **auf Normalabschreibungen** (1,5% pro Jahr) vorgenommen werden darf. Diese Aspekte sollten bei der Erstellung einer Prognoserechnung und der Beurteilung, ob eine Einkunftsquelle vorliegt, sorgsam berücksichtigt werden.